

DEUTSCHER BETRIEBSSPORTVERBAND E.V.

Mitglied im Deutschen Olympischen SportBund e. V.

Vorsicht bei den Informationen auf Ihrer Internet-Seite!

Denn diese können nach dem Bundesfinanzhof die Gemeinnützigkeit gefährden.

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar*



Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sind von der Körperschaftsteuer Vereine, Verbände und Stiftungen befreit, die **nach** der **Satzung** oder dem Stiftungsgeschäft **und nach** ihrer **tatsächlichen Geschäftsführung** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung ist also, dass sich nicht nur aus der Satzung bzw. dem Stiftungsgeschäft ergibt, welchen Zweck die Organisation verfolgt und dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 Abgabenordnung (AO) entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird (§ 59 AO). Vielmehr muss auch die tatsächliche Geschäftsführung der Organisation auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein. Darüber hinaus müssen die Bestimmungen eingehalten werden, die die Satzung bzw. das Stiftungsgeschäft über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält (§ 63 Abs. 1 AO).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden (Urt. v. 09.02.2011, Az. I R 19/10), dass bei der Bewertung der Frage, ob die Organisation nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung die satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, die **Selbstdarstellung** der Organisation **im Internet** herangezogen werden kann.

Im dort streitigen Fall hatte ein nach seiner Satzung die Kultur fördernder Verein auf seiner Internet-Seite politische Forderungen gestellt und politische Meinungen geäußert. Nach Auffassung des BFH fördert eine Organisation zwar auch dann ausschließlich ihren gemeinnützigen Satzungszweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt, sofern die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der Ziele der Organisation dient. Denn häufig sei die begünstigte Tätigkeit zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden. Doch hatten im konkreten Fall die angeführten politischen Forderungen mit dem satzungsmäßigen Ziel der Organisation der Förderung der Kultur nichts zu tun.

Nach Auffassung des BFH wurde mit den politischen Äußerungen auf der Internet-Seite vielmehr neben dem satzungsmäßigen Zweck ein weiterer eigenständiger Zweck verfolgt. Da der Verein diese Ziele aber nicht in seine Satzung aufgenommen hatte, scheiterte die Steuerbefreiung im Streitjahr bereits daran, dass seine tatsächliche Geschäftsführung entgegen §§ 56 AO, 63 Abs. 1 AO nicht ausschließlich auf die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Dabei erklärt der BFH ausdrücklich, dass bei der Prüfung, ob die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ausschließlich auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Ziele gerichtet war, die **Selbstdarstellung des Vereins auf seiner Internetseite herangezogen werden durfte**. Dabei wären dem Verein die Äußerungen auf der Internet-Seite auch zuzurechnen, wenn die Internet-Seite nicht vom Verein selbst betrieben oder ohne Billigung seines Vorstands ins Internet gelangt wären. Voraussetzung wäre dafür jedoch, dass der Verein keine Maßnahmen ergriffen hat, um ein solches Vorgehen zu unterbinden.

Um die steuerrechtliche Förderungswürdigkeit Ihres Vereins/Verbands bzw. Ihrer Stiftung nicht zu gefährden müssen Sie also genauestens darauf achten, was Sie für Ihre Organisation an Informationen ins Internet stellen. Auch müssen Sie darauf achten, ob und was "Ihre Mitglieder" für bzw. über Ihre Organisation ins Internet stellen. Ansonsten kann es für Ihre Organisation teuer werden.

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler DBSV-Generalsekretär Königsbahnstr. 5 D-66538 Neunkirchen/Saar

Tel.: 06821 / 13030 Fax: 06821 / 13040

Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net

^{*} Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für "Aus- und Weiterbildung". Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis "Leitbild" des DBSV an.